

RS Vwgh 2002/3/21 2001/07/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2002

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Niederösterreich
L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Oberösterreich
80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §6 Abs1;
FIVfLG NÖ 1975 §25 Abs1;
FIVfLG OÖ 1979 §24 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/07/0013 E 21. Oktober 1999 RS 1(Hier: ergangen zum gleichgestalteten OÖ FIVfLG 1979)

Stammrechtssatz

Wie sich aus dem Wortlaut des § 25 Abs 1 NÖ FIVfLG 1975, der die Aufrechterhaltung einer bestehenden Dienstbarkeit an dieselben Tatbestandsvoraussetzungen knüpft wie deren Neubegründung, eindeutig entnehmen lässt, kommt es für die Aufrechterhaltung einer bestehenden Dienstbarkeit oder deren Neubegründung ausschließlich auf die Beantwortung der Frage an, ob die Dienstbarkeit im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist (Hinweis auf die zu gleichgestalteten Flurverfassungs-Landesgesetzen anderer Länder ergangenen E 21.11.1996, 95/07/0006, E 19.3.1998, 97/07/0194, und E 18.2.1999, 97/07/0006). § 25 Abs 1 NÖ FIVfLG 1975 bezweckt keinen Schutz wohlervorbener Rechte, sondern stellt allein auf das Vorhandensein öffentlicher Interessen oder einer Notwendigkeit der Dienstbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen ab.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070175.X01

Im RIS seit

26.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at